

Informationen zu Sozialleistungen bei Krebserkrankungen

Rehabilitation



Krebskranke Menschen haben die Möglichkeit, nach - zumindest vorläufigem - Abschluss ihrer Behandlung an einer ambulanten oder stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme teilzunehmen.

Der Aufenthalt in der auf die Erkrankung spezialisierten Fachklinik dauert drei Wochen. Es finden dort u. a. Anwendungen zum körperlichen Training, Beratungen zur Ernährung und Gespräche zur Krankheitsverarbeitung statt.

Ziel der Rehabilitation ist die Rückkehr in den gewohnten Alltag. Bei Berufstätigen kann sie außerdem eine Vorbereitung auf die Rückkehr in die Erwerbstätigkeit oder eine stufenweise Wiedereingliederung sein.

Die Maßnahme kann als Anschlussheilbehandlung (AHB) durchgeführt werden.

Finanzielle Leistungen

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber haben alle Arbeitnehmer und Auszubildenden für die Dauer von sechs Wochen. Voraussetzung dafür ist, dass das Beschäftigungsverhältnis seit mindestens vier Wochen besteht. Bezieher von Arbeitslosengeld I erhalten bei einer Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen Leistungen von der Agentur für Arbeit.

Krankengeld

Krankengeld erhalten Versicherte von ihrer Krankenkasse, wenn sie länger als sechs Wochen erkrankt sind. Das Krankengeld wird individuell berechnet und ist niedriger als das Nettoeinkommen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit wird Krankengeld wegen derselben Krankheit für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Für den Anspruch auf Krankengeld ist eine lückenlose Attestierung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt notwendig.

Zuzahlungsbefreiung

Wer im Laufe eines Kalenderjahres bestimmte Belastungsgrenzen erreicht, kann sich von der Zuzahlung zu Medikamenten befreien lassen. Die Belastungsgrenze liegt bei 2 Prozent des Bruttoeinkommens der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei chronisch kranken Menschen bei 1 Prozent.

Der Antrag ist bei der Krankenkasse zu stellen.

Weitere Leistungen / Stiftungsgelder

Antrag auf Schwerbehinderung

Bei einer onkologischen Erkrankung besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Schwerbehinderung zu stellen. Der Antrag kann bei dem jeweiligen Versorgungsamt der Stadt gestellt werden. Der Grad der Behinderung (GdB) bewertet die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die sich aus der Gesundheitsstörung ergibt.

Eine anerkannte Schwerbehinderung gilt ab dem GdB 50 und beinhaltet u. a. folgende Nachteilsausgleiche: einen Steuerfreibetrag, eine Kalenderwoche Zusatzurlaub, einen erweiterten Kündigungsschutz, eine Freistellung von Mehrarbeit sowie die Möglichkeit einer vorgezogenen Altersrente.

Stiftungsgelder

Die deutsche Krebshilfe bietet Menschen, die auf Grund ihrer Krebserkrankung in finanzielle Not geraten sind, finanzielle Hilfen an. Es handelt sich um Spendengelder, die nur für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Um eine solche Spende zu erhalten, muss ein detaillierter Antrag gestellt werden und die Notlage muss aktuell durch die Erkrankung bzw. die Behandlung eingetreten sein.

Öffentliche Fördermöglichkeiten müssen vor der Beantragung ausgeschöpft sein. Die Höhe der Finanzierung richtet sich nach dem Haushaltseinkommen und wird nur einmalig gewährt.

Ansprechpartner

Sozialdienst Klinikum Dortmund gGmbH

Standort Mitte

Beurhausstraße 40
44137 Dortmund
0231/953-20532

Standort Nord

Münsterstraße 240
44145 Dortmund
0231/953-18667

Ergänzende Informationen

Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung NW

Universitätsstr. 140
44799 Bochum
0234/8902301
www.argekrebs.de

Stiftung Deutsche Krebshilfe

Buschstr. 32
53113 Bonn
0228/729900
www.krebshilfe.de

Beratungsstellensuche KID Krebsinformationsdienst

Im Neuenheimer Feld 280
69120 Heidelberg
0800/4203040
www.krebsinformationsdienst.de

Selbsthilfegruppe für Krebsbetroffene e.V.

Bochum und Beratungsstelle
Westring 43
44877 Bochum
0234/681020
www.krebsberatung-bochum.de